

SATZUNG

des

Norddart e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Norddart e.V“. Er wurde im Jahre 2006 gegründet und hat seinen Sitz in Neumünster. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, der alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die in Form von regelmäßigen Übungstunden und Wettkämpfen statt finden..
Die Spiele bzw. Wettkämpfe werden nach den Regeln des Deutschen Sport- und Automatenverbandes ausgetragen und berechtigen bei Qualifikation zur Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften.
2. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den in §2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge bzw. seines letzten Beitrags.
3. Der Verein bekennt sich zum Amateursport, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport treibt oder als Förderer den Verein unmittelbar unterstützen will.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einwilligung erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Aufnahme ist der Aufnahmebeitrag (mindestens ein Halbjahresbeitrag) fällig. Die Mitgliedschaft wird zunächst für eine Probezeit von drei bis sechs Monaten eingegangen. Nach Beendigung der Probezeit beschließt wiederum der Vorstand über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
4. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen austreten. Des weiteren kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen das Mitglied während der Probezeit aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet (siehe hierzu §3).
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive, vom vollendeten 18. Lebensjahr an), wozu auch fördernde Mitglieder gehören, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche (vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind ohne Stimm- und Wahlrecht
3. Außerordentliche Mitglieder die als Dartspieler im Liga-Betrieb Spielen sind ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere dass aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu folgen.
3. Jedes Mitglied hat die Spielregeln und die Hausordnung, nach denen im Verein gespielt wird, zu beachten.
4. Gegen alle Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von sechs Monaten,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Beschluss über diese Maßregelung ist dem Mitglied persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Beiträge

1. Zur Durchführung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt halbjährlich.
2. Bei der Neuaufnahme in den Verein ist mindestens ein Halbjahresbeitrag (siehe §5 Abs.3) zu zahlen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder zahlen 50% des fälligen Mitgliedsbeitrages.
4. Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zwei Wochen zum Quartalsende und schuldenfrei gegenüber dem Verein zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. Wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung,
 - c. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten an den Verein.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied persönlich oder mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbescheids schriftlich an den Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird entscheidet in deren Versammlung.
6. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der Vorstand ein Ausschließungsverfahren herbeiführen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung (§11)
 - b. Der Vorstand (§12)
2. Ausschüsse sind außerordentliche Organe des Vereins, sie werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung für den laufenden Vereinsbetrieb oder für

besondere Zwecke gewählt. Sie sind handlungsgebunden gegenüber des Vorstandes oder Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im den Vereinsräumen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, sowie sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Sportwart und Schriftführer zusammen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme.
3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordentliche Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
5. In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindesten drei Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört vor allen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern, sowie die Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
2. Ausschlüsse können vom Vorstand eingesetzt werden mit jeweiliger Einverständniserklärung des betroffenen Mitglieds.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen von über € 50,00 für den Verein, hat

der Kassenwart nur gegen Unterschrift des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gegen Unterschrift des 2. Vorsitzenden zu leisten.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle, daneben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen, sowie das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Protokolle

1. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Urschrift verbleibt beim Schriftführer.
2. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 16 Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb, gemeinschaftlichen Aktivitäten, Fahrten zu und von den Turnieren und Veranstaltungen, die vom Club organisiert wurden, entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung schriftlich angekündigt waren, oder als Dringlichkeitsantrag mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zugelassen werden (siehe § 11 Mitgliederversammlung). Sie bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (§ 33 BGB).

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlussfähigkeit liegt vor:
 - a. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens zwei Wochen und spätestens nach sechs Wochen durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - b. Eine Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über den Anfall des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.11.2006 beschlossen.

Neumünster den 05.11.2006

Schriftführer

1. Vorsitzender